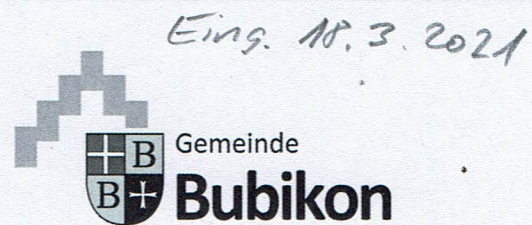


Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Protokollauszug vom 09.03.2021

V2.5.2

Beschluss 2021-30

Initiative zur Erhaltung des Stammgleises - Gültigerklärung

Ausgangslage siehe GRB-Nr. 2020-156 vom 24.06.2020

Initiativbegehren

Am 19.06.2020 reichten drei Stimmbürger dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit dem Titel „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon – Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan“), datiert vom 18.06.2020, mit folgenden Anträgen ein:

¹Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert.

²(Wieder-)Eintrag des Stammgleises vom Bahnhof Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) bis zum Firmen-Anschluss der Firma Nauer in Wolfhausen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2020-156 vom 24.06.2020 diese Initiative wegen formellen und materiellen Mängel zur Überarbeitung zurückgewiesen. Den Initianten wurde eine Frist bis zum 31.07.2020 eingeräumt, um dem Gemeinderat eine überarbeitete Initiative einzureichen. Der Gemeinderat drohte die Ungültigkeitserklärung an, wenn bis zum genannten Datum weder eine überarbeitete Initiative eingereicht wird, oder ein Rückzug der ursprünglichen Initiative erfolgt.

Am 24.07.2020 (fristgerecht) reichten die Initianten eine überarbeitete Fassung ihrer Einzelinitiative ein. Der Initiativantrag lautet nun:

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Bubikon wird wie folgt geändert:

(Wieder-)Eintrag der ganzen bestehenden Gleisanlage des Stammgleises von Bubikon (inkl. Anschluss an das SBB Netz) bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauerstrasse in Wolfhausen.

Gemäss: Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr d. Kantons Zürich vom 27.11.2018

Die Begründung des überarbeiteten Initiativbegehrens lautet:

Das bestehende Bahngleis ab Bahnhof Bubikon bis zur Kreuzung mit der Oberwolfhauerstrasse in Wolfhausen ist das letzte Teilstück des ehemaligen Stammgleises der Uerikon-Bauma-Bahn (1901-1948), welches zusammen mit dem Bahnhofgebäude in Wolfhausen als ganze Anlage erhalten geblieben ist. Diese Bahnanlage ist ein wichtiger und noch intakter Zeuge der Industrie- und Bahnkultur in der Gemeinde Bubikon des 20. Jahrhunderts und soll in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Würde das Gleis durch Wegfall einzelner Teile unterbrochen, würde dieses wertvolle Kulturgut für immer zerstört. Das Stammgleis ist im Besitz der Gemeinde Bubikon. Es gehört zur Gemeinde Bubikon-Wolfhausen und verbindet die Dorfteile als „Leitfaden“ miteinander.

Die Chilbifahrten sind etablierte Volks-Kultur seit bald 40 Jahren, welche es weiterhin zu pflegen gilt. Ebenso die Fahrten zum Frühlingsmarkt in Wolfhausen und zum Weihnachtsmarkt im Ritterhaus. Der Dorfteil Wolfhausen verdankt dem Stammgleis einen grossen Anteil seiner Entwicklung. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden.

Vor 2013 war das Gleis im Richtplan der Gemeinde noch als Stammgleis eingetragen, ebenso im Verkehrsplan der Planungsgruppe Zürcher Oberland (PZO). Mit dem Wiedereintrag in den kommunalen Richtplan kann gewährleistet werden, dass keine baulichen oder andere Massnahmen (z.B. Verkauf von Grundstücken durch die Gemeinde) eingeleitet werden können, die zu einer Zerstörung des Stammgleises führen würden.

(Siehe Merkblatt Kommunalen Richtplan Verkehr des Kantons Zürich vom 27.11.2018, Seite 5 unten).

Damit hätte die Bevölkerung von Bubikon ein Mitspracherecht, um über die Zukunft des Stammgleises zu entscheiden!

Gültigkeit der Initiative

Mit Beschluss Nr. 2020-172 vom 19.08.2020 hat der Gemeinderat die Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“, datiert vom 23.07.2020, Eingang: 24.07.2020 für ungültig erklärt.

Mit Eingabe vom 25.08.2020 erhoben die Initianten beim Bezirksrat Rekurs gegen den hiervor erwähnten Beschluss des Gemeinderates. Sie stellten die Anträge, den Beschluss aufzuheben, die Volksinitiative für gültig zu erklären und den Gemeinderat anzuweisen, die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

In teilweiser Gutheissung des Rekurses hat der Bezirksrat mit Beschluss vom 20.01.2021 den Gemeinderatsbeschluss Nrn. 2020-172 vom 19.08.2020 aufgehoben und die Einzelinitiative „zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon- Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“ für gültig erklärt. Im Übrigen wurde der Rekurs abgewiesen. Der Beschluss des Bezirkrates ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Verfahren

Da die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt, stellt sie einen Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form dar. Das Initiativbegehren kann unverändert vollzogen werden. Sein Wortlaut bedarf keiner weiteren Ergänzung oder Konkretisierung. Demnach ist die Vorlage im Hinblick auf die Abstimmung an der Gemeindeversammlung soweit vorzubereiten, dass sie bei einer Annahme direkt umgesetzt werden kann. Mit Blick auf das Verfahren und für eine hinreichende politische Willensbildung durch den Souverän ist die Initiative wie eine reguläre Anpassung des kommunalen Richtplans zu behandeln.

Bei der Änderung der Richt- und Nutzungspläne sind nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören (§ 7 Abs. 1 PBG). Daher sind die durch die Initianten vorgesehenen Änderungen den nebengeordneten Planungsträgern (Nachbargemeinden) sowie der Planungsgruppe Zürcher Oberland (RZO) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 7 Abs. 2 PBG können sich auch Personen einbringen, die an der Gemeindeversammlung nicht stimmberechtigt sind (z.B. Schulthess Maschinen AG). Über die nicht berücksichtigten Einwendungen ist gesamthaft bei der Planfestsetzung (vorliegend die Abstimmung über das Initiativbegehren anlässlich einer Gemeindeversammlung) zu entscheiden.

Da sich der Bezirksrat bereits zur Gültigkeit der Initiative geäußert hat, kann die Baudirektion keine erneute Prüfung des Initiativbegehrens auf seine Gültigkeit hin vornehmen. Eine Vorprüfung der beabsichtigten Richtplanvorlage kann jedoch parallel zum Mitwirkungsverfahren nach § 7 PBG durch die Baudirektion erfolgen. Die Vorprüfung ist nicht obligatorisch, kann jedoch den Stimmberechtigten bei der Willensbildung eine Hilfestellung bieten.

Zeitplan

Es ergibt sich somit der folgende zeitliche Ablauf:

09.03.2021	Gültigerklärung der Initiative durch den Gemeinderat
März-Juni 2021	Ausarbeitung des Erläuternden Berichts gemäss Art. 47 RPV zur verlangten Änderung des kommunalen Richtplanes (Verkehrsplan) durch den Gemeinderat
Juni 2021	Verabschiedung des Revisionsentwurfes durch den Gemeinderat zuhanden des Mitwirkungsverfahrens
Juli-August 2021	Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 7 PBG, Kantonale Vorprüfung, Anhörung der Nachbargemeinden und der RZO sowie öffentliche Auflage (Frist 60 Tage)
08.09.2021	Erstellen des Berichtes über die Mitwirkung sowie Auswertung der kantonalen Vorprüfung und der Einwendungen/Bereinigung Vorlage
20.10.2021	Verabschiedung der bereinigten Revisionsunterlagen durch den Gemeinderat zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung (Beleuchtender Bericht)
16.11.2021	Start Aktenauflage für die Gemeindeversammlung vom 15.12.2021
15.12.2021	Gemeindeversammlung
Erster Quartal 2022	Genehmigung durch die Baudirektion
Erstes Quartal 2022	Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen

Beschluss

1. Die Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan)“, datiert vom 23.07.2020, Eingang: 24.07.2020, ist zustande gekommen und wird für gültig erklärt.

2. Begründung

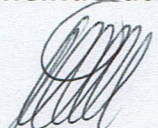
Die vorliegende Initiative ist aus den folgenden Gründen gültig: Das Initiativbegehren fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 86 Abs. 1 KV, § 147 Abs. 1 GPR und § 32 Abs. 3 PBG i.V.m. Art. 13 GO). Die Einheit der Materie (§ 148 Abs. 2 GPR) ist gewahrt und das übergeordnete Recht (Art. 5 Abs. 4 BV i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b KV) wird eingehalten. Das Initiativbegehren ist durchführbar und nicht rechtsmissbräuchlich. Die detaillierten Begründungen sind dem Bezirksratsbeschluss vom 20.01.2021 (Geschäfts-Nr. 2020.125/2.02.04) zu entnehmen.

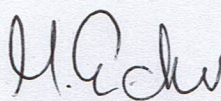
3. Die Haltung des Gemeinderates bezüglich der Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan), datiert vom 23.07.2020, Eingang: 24.07.2020“, wird im Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV abgebildet.
4. Die Einzelinitiative „Zur Erhaltung des Stammgleises Bahnhof Bubikon-Wolfhausen (Eintrag in den kommunalen Richtplan), datiert vom 23.07.2020, Eingang: 24.07.2020“ wird der Gemeindeversammlung vom 15.12.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, innert fünf Tagen wegen Verletzung von politischen Rechten schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG, § 21a VRG sowie § 22 Abs. 1+2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Der Rekurs in Stimmrechtssachen ist grundsätzlich kostenlos. Es werden jedoch Verfahrenskosten erhoben, wenn das mit ihm gestellte Begehren offensichtlich aussichtslos ist.

6. Mitteilung an:

- (einschreiben)
- (einschreiben)
- (einschreiben)
- Publikation
- Archiv

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Melanie Eicher
Stv. Gemeindeschreiber

Versandt: 17. März 2021